

Der schnelle Weg zur Anerkennung

VERFAHREN Das neue Schema zur Anerkennung von Qualitätssicherungsprogrammen erlaubt einen schnellen Zugriff auf die BAM-Homepage.

In den ersten beiden Teilen der Serie wurde das Verfahren zur Anerkennung von Qualitätssicherungsprogrammen (QSP) für die Erteilung von Bauartzulassung zur Herstellung und Wiederaufarbeitung beschrieben. Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Anerkennung von QSP im Rahmen der Rekonditionierung an Gefahrgutverpackungen sowie der Reparatur und regelmäßigen Wartung an Großpackmitteln (IBC). Auch für Betriebe, die Reparaturen an IBC vornehmen, ist künftig die Anerkennung eines QSP durch die zuständige Behörde erforderlich; der Unterabschnitt 6.5.4.1 wird mit dem Erscheinen der neuen Vorschriften im Jahr 2011 geändert. Rechtsgültig wird die neue Anforderung an die Reparaturbetriebe nach Anpassung der GGVSEB. Ebenso können Betriebe, die eine Anerkennung als Inspektionsstelle (gemäß BAM-GGR 002) von der BAM erteilt bekommen haben und Reparaturen im Sinne der Vorschriften ausführen (s. S. 27), eine QSP-Anerkennung beantragen. Im Allgemeinen genügt die bereits im Rahmen der BAM-GGR 002 durchgeführte Prüfung der QS-Unterlagen.

INSPEKTIONSSTELLEN

Die gemäß 6.5.4.4 gesetzlich geforderten Inspektionen und Prüfungen werden ausgeführt durch

- Sachkundige nach BAM-GGR 002,
- Inspektionsstellen (mit Anerkennung nach BAM-GGR 002) oder
- zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS).

Alle Hersteller bzw. Wiederaufarbeiter, die über eine QSP-Anerkennung gemäß BAM-GGR 001 verfügen, dürfen die o. g. Inspektionen und Prüfungen an den IBC-Bauarten ausführen, für die ihr Qualitätssicherungsprogramm von der BAM anerkannt ist.

Für Betriebe, die Tätigkeiten der regelmäßigen Wartung (s. S. 30) ausführen, ist gemäß der gesetzlichen Vorgaben keine QSP-Anerkennung erforderlich. Wird die Anerkennung gemäß BAM-GGR 001 von den Kunden beziehungsweise Verwendern gewünscht, kann eine entsprechende Anerkennung erteilt werden.

Allgemeines

Vor der Verwendung der Verpackungen und IBC ist gemäß 4.1.1.9 zu beachten:

- Vor der Befüllung und der Aufgabe zur Beförderung muss jede Verpackung und jeder IBC überprüft werden, um sicherzustellen, dass er frei von Korrosion, Verunreinigungen oder anderen Schäden ist. Jeder IBC muss bezüglich der ordnungsgemäßen Funktion der Bodeinrichtung überprüft werden.
- Jeder IBC, der Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit gegenüber der geprüften Bauart aufweist, darf nicht mehr für Gefahrgut verwendet werden oder er muss so repariert beziehungsweise regelmäßig gewartet werden, dass er den Bauartprüfungen standhalten kann.
- Die BAM empfiehlt an Verpackungen und IBC, die nicht der zugelassenen Bauart entsprechen oder deren zulässige Verwendungsdauer überschritten ist, das UN-Symbol bzw. die Buchstaben „UN“ zu entfernen, wenn sie für Nicht-Gefahrgut-Zwecke eingesetzt werden sollen.

In dem auf S. 27 abgebildeten Schema fehlen die Schritte 1, 2, 3 und 10, die mit dem Verfahren der Erteilung von Zulassungen zusammenhängen. Für die in der Grafik dargestellten Schritte 4 bis 9 sind die Ausführungen aus den ersten beiden Teilen der Serie anwendbar.

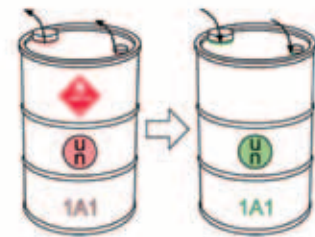
Bei Schritt 6 ist noch hinzuzufügen, dass der BAM mit dem Antrag auf Anerken-

nung des QSP auch das gewünschte Kurzzeichen für die Kennzeichnung der Verpackungen bzw. IBC mitzuteilen ist.

In Bezug auf Schritt 8 ist anzumerken, dass im QM-Handbuch die speziellen – auf die ausgeübte(n) Tätigkeit(en) des Betriebs – zugeschnittenen Arbeiten aufgeführt sein müssen. Zur Klarstellung, welche Begriffe der Vorschriften für welche Tätigkeiten verwendet werden, sind die verschiedenen Tätigkeiten im Folgenden beschrieben und es werden Hinweise für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeiten gegeben.

Rekonditionierung von Verpackungen

Die Rekonditionierung umfasst folgende Tätigkeiten an Verpackungen (Beispiele):



Beispiel einer Rekonditionierung.

- für Metallfässer:
 - (i) vollständige innere und äußere Reinigung, so dass die Verpackung wieder ihr ursprüngliches Aussehen erhält **und**
 - (ii) Herstellen der ursprünglichen Form, Austausch aller Dichtungen, die nicht integrierter Teil der Verpackung sind **und**
 - (iii) Kontrolle auf Mängelfreiheit nach der Reinigung, aber vor dem erneuten Anstrich – Aussortierung mangelbehafteter Verpackungen
 - für Fässer oder Kanister aus Kunststoff:
 - (i) vollständige innere und äußere Reinigung **und**
 - (ii) Austausch aller Dichtungen, die nicht integrierter Teil der Verpackung sind (Nicht integrierte Teile der Verpackung sind die Bestandteile, die ohne Beschädigung der Verpackung ausgetauscht werden; so ist etwa der Austausch von eingeklebten oder geschäumten Deckeldichtungen zulässig) **und**
 - (iii) Kontrolle auf Mängelfreiheit nach der Reinigung – Aussortierung mangelbehafteter Verpackungen
- Eine Rekonditionierung umfasst alle unter (i) und (iii) genannten Arbeiten; das

SERIE ZULASSUNG

Die Serie erläutert das Verfahren und die BAM-Regelungen zur Erteilung von Bauartzulassungen und zur Anerkennung von Qualitätssicherungsprogrammen (QSP). Dies betrifft die Herstellung bzw. Wiederaufarbeitung und die Erteilung von QSP-Anerkennungen bei der Rekonditionierung von Verpackungen sowie die Reparatur und regelmäßige Wartung von Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen (LP). Für Betriebe, die eine oder mehrere der genannten Tätigkeiten ausführen, wird im Schema „Hersteller“ als Oberbegriff verwendet.

Teil 1: Bauartzulassung und Anerkennung von QSP, Schritt 1 bis 6

Teil 2: Bauartzulassung und Anerkennung von QSP, Schritt 7 bis 12

Teil 3: Rekonditionierung, Reparatur und regelmäßige Wartung

heißt die Reinigung und die Kontrolle auf Mängelfreiheit ist im Sinne der Vorschriften eine Wiederverwendung, die ohne anschließende Kennzeichnung erfolgen kann.

Weitere Hinweise:

- Jede einzelne Verpackung, die für flüssige Stoffe verwendet wird, muss nach der Rekonditionierung erfolgreich eine geeignete Dichtheitsprüfung bestehen (außer Innenverpackungen und Feinstblechverpackungen, die mit dem Symbol «RID/ADR» gekennzeichnet sind)
- Bei Verpackungen aus Kunststoff ist die maximal zulässige Verwendungsdauer zu beachten.
- Nach Auslegung der BAM dürfen Verpackungen mit bleibender UN-Kennzeichnung (z. B. durch Prägung) rekonditioniert werden.

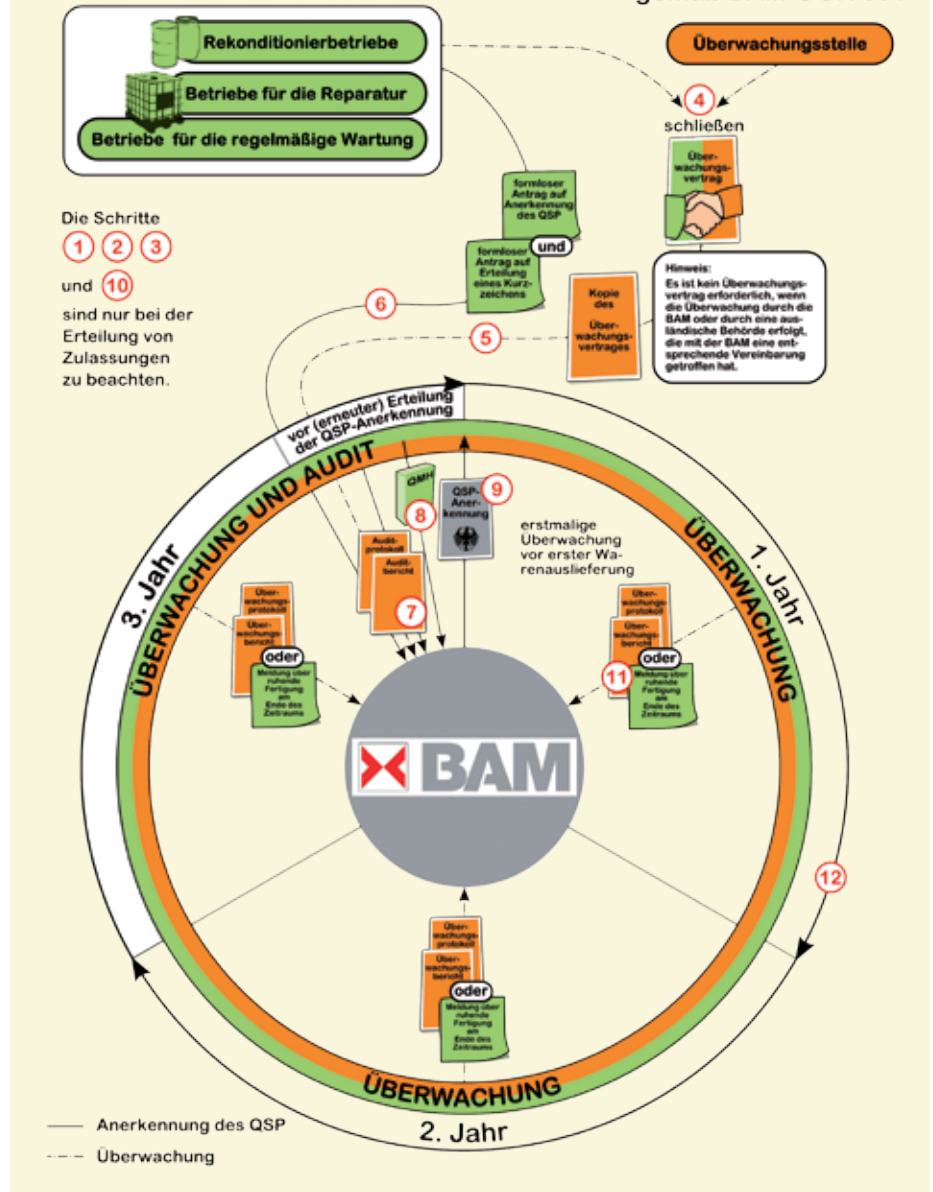
Im Kasten auf S. 30 finden Sie einen Link zur Liste der überwachten Rekonditionierbetriebe.

Kennzeichnung

Bei der Kennzeichnung nach der Rekonditionierung ist zu beachten:

- Die Kennzeichnung erfolgt dauerhaft (z. B. Aufdruck) gemäß 6.1.3.8 (mit D/Kurzzeichen/Jahr/R(L))
- Bei Metallfässern ist zu beachten, dass – sofern die UN-Kennzeichnung nicht auf dem Mantel oder dem Oberboden sichtbar ist – die UN-Kennzeichnung gemäß 6.1.3.9 dauerhaft dort anzubringen

Schema zur Anerkennung des Qualitätssicherungsprogramms (QSP) gemäß BAM-GGR 001



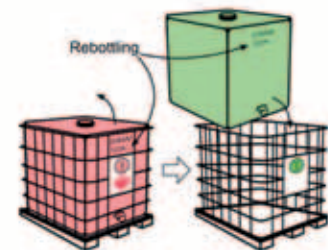
gen ist (z. B. H 1A2/Y/150/D/Kurzzeichen/RL).

- Ist keine bleibende (dem Rekonditionierungsverfahren standhaltende, z. B. Prägung) Kennzeichnung vorhanden, kann keine Rekonditionierung durchgeführt werden.

Reparaturen von IBC

Reparaturen metallener IBC, starrer Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC umfassen folgende Tätigkeiten:

- Wiederherstellung von IBC mit Anzeichen verminderter Festigkeit, so dass sie wieder der geprüften Bauart entsprechen



Reparatur eines Kombinations-IBC.

- sprechen und in der Lage sind, den Bauartprüfungen standzuhalten oder
- Ersetzen des starren Innenbehälters eines Kombinations-IBC durch einen

den ursprünglichen Spezifikationen des Herstellers entsprechenden Behälter (Rebottling).

Das Ersetzen des starren Innenbehälters eines Kombinations-IBC mit einem Innenbehälter, der nicht der ursprünglichen Spezifikation entspricht – das so genannte Crossbottling – ist nicht zulässig. Im Gegensatz zur Wiederaufarbeitung gemäß Zulassung bleibt bei IBC, die einer Reparatur unterzogen werden, die ursprüngliche Verwendungsdauer von fünf Jahren erhalten.

Weitere Hinweise:

- Jeder IBC muss nach seiner Reparatur einer Inspektion unterzogen werden.
- Jeder IBC, der für flüssige Stoffe oder für feste Stoffe, die unter Druck eingefüllt oder entleert werden, verwendet wird, muss nach der Reparatur erfolgreich eine geeignete Dichtheitsprüfung bestehen; die vorgeschriebene Kennzeichnung muss anschließend angebracht werden.
- Bei starren Kunststoff-IBC und Kombinations-IBC mit Kunststoff-Innenbehältern ist die maximal zulässige Verwendungsdauer zu beachten.
- Der Packmittelkörper eines starren Kunststoff-IBC und der Innenbehälter eines Kombinations-IBC sind nicht reparabel.
- Flexible IBC sind nicht reparabel, es sei denn, sie sind von der zuständigen Behörde zur Reparatur zugelassen.
- Hersteller sind berechtigt, die von ihnen hergestellten IBC zu reparieren, alle Inspektionen durchzuführen und die vorgeschriebenen Kennzeichnungen anzubringen.
- Betriebe, die über ein von der BAM anerkanntes QSP für die Reparatur von IBC gemäß BAM-GGR 001 verfügen, sind berechtigt die vollständigen im

Unterabschnitt 6.5.4.4 vorgesehenen Prüfungen und Inspektionen auszuführen und das mit der Anerkennung des QSP erteilte „Kurzzeichen“ für die vorgeschriebene Kennzeichnung zu verwenden.

- Gemäß 6.5.4.5.2 ist die Erstellung eines Prüfberichtes erforderlich, in dem die Stelle angegeben wird, die die Inspektion ausgeführt hat.

Im Kasten auf S. 28 finden Sie einen Link zur Liste der von der BAM anerkannten und überwachten Reparaturbetriebe.

Kennzeichnung

Nach einer Reparatur erfolgen die Prüfungen und die Inspektion gemäß 6.5.4 durch eine anerkannte Stelle (Inspektionsstelle oder Betrieb mit QSP-Anerkennung für die Reparatur der darin genannten IBC-Bauarten gemäß BAM-GGR 001) gemäß 6.5.4.5.3 mit

- dem Staat,
- dem Namen oder dem zugelassenen Zeichen der Stelle, die die Prüfungen und Inspektion ausgeführt hat und
- dem Datum (Monat und Jahr).

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist es nicht erforderlich, dass der Betrieb, der die Reparatur durchführt, zusätzlich eine Kennzeichnung aufbringt.

Regelmäßige Wartung von IBC

Die regelmäßige Wartung von metallenen IBC, starren Kunststoff- und Kombinations-IBC umfasst folgende Tätigkeiten:



Regelmäßige Wartung eines Kombinations-IBC.

- Reinigung **oder**
- Entfernen und Wiederanbringen oder Ersetzen der Verschlüsse des Packmittelkörpers (einschließlich der damit verbundenen Dichtungen) oder der Bedienungsausrüstung entsprechend den ursprünglichen Spezifikationen des Herstellers **oder**
- Wiederherstellen der baulichen Ausrüstung, die nicht direkt die Funktion hat, ein gefährliches Gut einzuschließen oder einen Entleerungsdruck aufrechtzuerhalten, um eine Übereinstimmung mit der geprüften Bauart herzustellen (z. B. Richten der

Stützfüße oder der Hebeeinrichtungen), vorausgesetzt, die Behältnisfunktion des IBC wird nicht beeinträchtigt; das heißt Wiederherstellen der baulichen Ausrüstung, die keine direkte Rückhaltefunktion hat.

Weitere Hinweise:

- Sofern Verschlüsse des Packmittelkörpers entfernt und wiedergebracht oder ersetzt wurden, muss gemäß 1.2.1 jeder IBC – der für flüssige oder für feste Stoffe, die unter Druck eingefüllt oder entleert werden, verwendet wird – nach der regelmäßigen Wartung erfolgreich eine geeignete Prüfung auf Dichtheit bestehen.
- Bei IBC und Kombinations-IBC aus Kunststoff ist die maximal zulässige Verwendungsdauer zu beachten.
- Regelmäßig gewartete IBC dürfen über keine Mängel verfügen, die das erfolgreiche Bestehen der Bauartprüfung beeinträchtigen könnten.
- Hersteller sind berechtigt, die von ihnen hergestellten IBC der regelmäßigen Wartung zu unterziehen, alle erforderlichen Inspektionen durchzuführen und die entsprechenden Kennzeichnungen anzubringen.

Im Kasten links unten finden Sie einen Link zur Liste der von der BAM anerkannten und überwachten Wartungsbetriebe.

Kennzeichnung

Eine Kennzeichnung im Anschluss an die regelmäßige Wartung ist gemäß 4.1.2.4 nicht erforderlich, sofern sie durch den Eigentümer des IBC erfolgt. Der Eigentümer ist anhand des Sitzstaates und dem Namen oder einem zugelassenen Zeichen, das dauerhaft auf dem IBC angebracht ist, erkennbar. In allen anderen Fällen ist mit dem Kennzeichen für das Land, in dem die regelmäßige Wartung stattfindet (z. B. D), und dem Namen oder dem (durch die BAM) zugelassenen Zeichen der durchführenden Stelle zu kennzeichnen. Anregungen und Anfragen können gerichtet werden an nancy.wytrykus@bam.de oder marcel.neitsch@bam.de.

Dr.-Ing. Ursula Körner, Dr.-Ing. Marcel Neitsch, M. A. Nancy Wytrykus, Torsten Kiau und Raimund Schuster

BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Abt. 3 Gefahrgutumschließungen

WICHTIGE LINKS

Hier finden Sie die Übersichten der anerkannten Betriebe zum Herunterladen:

- Rekonditionierung: www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/reko.htm
- Reparatur: www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/repibc.htm
- Wartung: www.bam.de/de/service/amtl_mitteilungen/gefahrgutrecht/wartibc.htm